



Festsetzungen

Bauweise:
 Hauptgebäude sind mit seitlichem Grenzabstand entsprechend der Hessischen Bauordnung (HBO) zu errichten.
 Garagen und Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind, wenn möglich, gemeinsam auf der Grenze zu errichten. Ausnahmsweise können Garagen auch in das Hauptgebäude innerhalb der bebaubaren Fläche einbezogen werden.
 Der Abstand zur Straßengrenze beträgt bei Garagen 5,00 m, gemessen in Richtung der Einfahrt.

Sockelhöhe:
 Die max. Sockelhöhe entspricht O.K.Erdgeschoßfußboden = 1,00 m, bezogen auf O.K. Bürgersteig oder Straße.

Grundstückseinfriedigungen:
 Abgrenzungen zur Straße oder öffentlicher Verkehrsfläche mit Einfriedigungen bis max. 1,20 m Höhe einschl. Sockel von 0-40 cm, wie in nachstehender Skizze dargestellt, erlaubt.



Seitliche Abgrenzung, hinter der Baugrenze, Maschendraht an Pfählen mit einer max. Höhe von 1,20 m.

Zulässigkeit und Gestaltung der haulichen und sonstigen Anlagen:
 Die Errichtung behelfsmäßiger Bauten ist nicht zulässig.

Erdaufschüttungen für Terrassen und dergl. sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Sie haben von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten, es sei denn, daß Nachbarterrassen einander angegliedert werden. Die Böschungen sind flach an das natürliche Gelände anzuschließen mit einer Neigung von mind. 1:3.

Hinweis außerhalb des Satzungstextes:
 Außer den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bei der Planung von Bauvorhaben insbesondere zu beachten:
 1. Die Bausatzung der Stadt Usingen in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Der § 24 der Hess. Bauordnung bezüglich der Gestaltung der Vorgärten.

Planzeichen

---	WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - -	MI	Allgemeines Wohngebiet
II	II	Mischgebiet
0,4	0,4	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
0,8	0,8	Grundflächenzahl
o	o	Geschoßflächenzahl
o	o	Offene Bauweise
- - -		Baugrenze
o		Abgrenzung von Gebieten mit unterschiedlicher Nutzung
---		Vorhandene Flurstücksgrenzen
--- ---		Nicht überbaubare Flächen
--- ---		Straßenverkehrsflächen
□		Parkplatz
□		Dauerkleingärten
□		Verwaltungsgebäude

Bebauungsplan der Stadt USINGEN

„VOR DEM OBERTOR“

Maßstab 1:1000

Plan - Nr.

Bearbeitet: Stadtbauamt Usingen, den 13.2.1975

H. Müller
 Bau-Ingenieur (grad.)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem innerhalb der Geltungsbereichsgrenze mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Katasteramt Usingen 29.10.75



Aufgestellt gemäß §§ 2, 8 und 9 BauN in der Stadtverordnetenversammlung am - 3. Feb. 1975

Usingen, den 19. Dez. 1975

H. Müller
 (Der Bürgermeister)

Der Bebauungsplan hat mit Bekanntmachung vom 7. April 1975 bis 12. Mai 1975 öffentlich ausgelegen.

Usingen, den 19. Dez. 1975

H. Müller
 (Der Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde gem. §§ 5 und 51 der HGO in der Neufassung vom 1.7.1960 in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9 und 10 BauN in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Aug. 1975 als Satzung beschlossen.

Usingen, den 19. Dez. 1975

H. Müller
 (Der Bürgermeister)

Mit Ausnahme der umrandeten Fläche **Genehmigt**

H. Müller
 Der Regierungspräsident im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauN und § 51 HGO in Verbindung mit § der Hauptsatzung der Stadt Usingen mit Bekanntmachung vom 19.5.76 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.

Usingen, den

H. Müller
 (Der Bürgermeister)

6126
 V
 08
 Vor dem
 Obertor
 Usi